OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250157/4/Sr/CK – 250158/2

Datum:
Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des K B und der D R, beide wohnhaft x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 19. Juli 2019, GZ: Präs-3b-200-1/113-2019, betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs der Tochter L R an der Polytechnischen Schule G

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding am 8. Juli 2019 eingelangten Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ersuchten diese um Aufnahme ihrer Tochter L R in die 9. Klasse der sprengelfremden Polytechnischen Schule G ab Beginn des Schuljahres 2019/2020.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding leitete diesen Antrag an die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) weiter, welcher in der Folge am 16. Juli 2019 bei dieser einlangte.

3. Mit Bescheid vom 19. Juli 2019, GZ: Präs-3b-200-1/113-2019, wies die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag als verspätet eingebracht zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Antrag erst am 16. Juli 2019 und somit nicht spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der zuständigen und nunmehrigen belangten Behörde eingelangt sei. Das Schuljahr 2019/2020 beginne in Oberösterreich am 9. September 2019, weshalb der Antrag auf Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs spätestens am 9. Juli 2019 bei der zuständigen Behörde einzubringen gewesen wäre.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 24. Juli 2019.
Die Bf führten im Wesentlichen aus, dass ihnen per Schreiben der Stadt Grieskirchen vom 27. März 2019 die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding als zuständige Behörde genannt worden sei. Zudem habe die Polytechnische Schule G in ihrem E-Mail vom 1. April 2019 dieselbe Behörde als zuständig erachtet und weiters das erforderliche Formular übermittelt. Der Antrag sei sehr wohl fristgerecht bei der ihnen genannten zuständigen Behörde eingebracht worden.

5. Mit Schreiben vom 26. Juli 2019, eingelangt am 31. Juli 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2018, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Gemäß Abs. 2 leg cit kann die Zuständigkeit der Behörde durch Vereinbarung der Parteien weder begründet noch geändert werden.

2. Die rechtzeitige Weiterleitung eines bei einer unzuständigen Stelle eingebrachten, fristgebundenen Anbringens erfolgt auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Einbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. etwa VwGH 4.4.2018, Ro 2017/22/0018).

Die zuständige Behörde ist in diesem Fall die belangte Behörde. Der bei der unzuständigen Stelle, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding, am 8. Juli 2019 eingebrachte Antrag wurde weitergeleitet und langte am 16. Juli 2019 tatsächlich bei der belangten Behörde ein. Die Postaufgabe seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding muss angesichts des Eingangs bei der belangten Behörde am 16. Juli 2019 jedenfalls nach 9. Juli 2019, dem letzten Tag der Frist, erfolgt sein. Die Frist ist somit nicht gewahrt. Ein unnötiger Aufschub

der Weiterleitung seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding liegt jedenfalls nicht vor, wenn man in Betracht zieht, dass der gegenständliche Antrag erst am 8. Juli 2019 bei ihr einlangte.

3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider